



## Verfügungsbestimmungen

### ArbeitnehmerInnen

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses haben Sie unter den folgenden beiden Voraussetzungen einen Anspruch auf Verfügung bzw. Auszahlung:

1. Es wurden **mindestens 36 Monate** Beiträge für Sie geleistet (unabhängig von der Anzahl der Arbeitsverhältnisse – die Zeiten werden zusammengezählt) und zusätzlich
2. wurde das Arbeitsverhältnis durch einen der folgenden Gründe beendet:
  - **Arbeitgeberkündigung**
  - **einvernehmliche Lösung**
  - berechtigter vorzeitiger Austritt
  - Zeitablauf
  - Mutterschaftsaustritt
  - Arbeitnehmerkündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz

Generelle Auszahlungsmöglichkeit besteht, wenn

- seit 5 Jahren keine Beiträge mehr in eine österreichische Vorsorgekasse geleistet wurden (z.B. aufgrund Umzug ins Ausland oder Wechsel in die Selbständigkeit) oder
- bei Pensionsantritt

Besteht bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kein Verfügungsanspruch, werden die bisher geleisteten Beiträge weiterhin in der Vorsorgekasse veranlagt, bis die Voraussetzungen für eine Verfügung erfüllt sind.

---

### Selbständige

Ein Verfügungsanspruch besteht unter folgenden beiden Voraussetzungen:

- Es wurden **mindestens 36 Beitragsmonate** in die Selbständigenvorsorge geleistet und zusätzlich
- müssen seit dem Ende der Beitragspflicht in der SVA (z.B. bei Stilllegung oder Einstellung der Tätigkeit) **zwei Jahre vergangen** sein.

Generelle Auszahlungsmöglichkeit besteht, wenn

- seit 5 Jahren keine Beiträge mehr in eine österreichische Vorsorgekasse geleistet wurden (z.B. aufgrund Umzug ins Ausland oder Wechsel in ein Dienstverhältnis) oder
- bei Pensionsantritt

---

### Pension oder Erreichung des Pensionsalters

Ein Verfügungsanspruch besteht für Sie, wenn

- Sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Anfallsalter für die **vorzeitige Alterspension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder das 62. Lebensjahr (Korridorpension) vollendet haben oder
- Sie das Arbeitsverhältnis beendet und die **gesetzliche Alterspension** in Anspruch genommen haben

Sind Sie trotz Pensionierung (geringfügig) beschäftigt, besteht bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses unabhängig vom Beendigungsgrund ein Verfügungsanspruch.

---

### Todesfall

Im Todesfall einer/s Anwartschaftsberechtigten gebührt das Guthaben bei der BONUS zu gleichen Teilen der/dem Ehepartner/in und den unterhaltsberechtigten Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Sind keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden, fällt das Guthaben in die Verlassenschaft des Verstorbenen. Im Todesfall haben sich die anspruchsberechtigten Personen innerhalb von 3 Monaten an die BONUS bezüglich Auszahlung des Kapitals zu wenden. Nach Ablauf dieser 3 Monate erfolgt von der BONUS die Auszahlung abzüglich der 6%igen, gesetzlichen Lohnsteuer an alle anspruchsberechtigten Personen, die ihre Forderung innerhalb dieses Zeitraums bei der BONUS eingebracht haben.



## Wie und wann Sie über das Guthaben verfügen können

Sobald Sie verfügungsberechtigt sind, wird die BONUS vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger darüber informiert und versendet an Sie – innerhalb von ca. 2 Wochen - eine Kontonachricht und einen Verfügungsantrag.

Wenn Sie über das Guthaben verfügen möchten, ist dieser Antrag **binnen 6 Monaten** ausgefüllt und unterfertigt an die BONUS zu retournieren (eingescannt per E-Mail, Fax oder Post).

**Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der 6-monatigen Frist das Guthaben weiter veranlagt wird und erst bei erneuter Erfüllung der Voraussetzungen wieder ein Verfügungsanspruch besteht.**

Die Auszahlung/Übertragung des Guthabens erfolgt in der Regel innerhalb von 4 bis max. 6 Wochen ab Eingang des Verfügungsantrages.

## Übertragung von anderen Vorsorgekassen zur BONUS

Sie können Ihr Guthaben bei anderen Vorsorgekassen an die BONUS **ohne jede Kosten übertragen** und damit vom überdurchschnittlichen Veranlagungsergebnis der BONUS profitieren.

Voraussetzung für die Übertragung ist,

- dass aktuell Beiträge aus der Mitarbeiter- oder der Selbständigenvorsorge an die BONUS geleistet werden und
- dass an die andere/n Vorsorgekasse/n schon seit mindestens 3 Jahren keine Beiträge mehr geleistet wurden.

Wenn Sie die Übertragung zur BONUS wünschen, reicht ein formloses Schreiben mit Ihrer Unterschrift und Ausweiskopie an die betreffende/n Vorsorgekasse/n mit dem Wunsch, das Guthaben an die BONUS zu übertragen. Sobald die BONUS den Übertragungsbetrag erhalten hat, bestätigen wir Ihnen den Zahlungseingang.

## Verfüugungsmöglichkeiten

<p><b>1. KEST-freie Weiterveranlagung in der BONUS Vorsorgekasse AG</b></p>	<p>Hier ist keine Rückmeldung von Ihrer Seite erforderlich. Sie erhalten weiterhin regelmäßig Kontonachrichten und werden bei erneuter Verfügungsmöglichkeit wieder informiert.</p> <p>Mit Antritt der Alterspension ist eine Weiterveranlagung nicht mehr möglich, das Guthaben wird zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetz an Sie ausbezahlt.</p>				
<p><b>2. Übertragung in die neue Vorsorgekasse</b></p>	<p>Der gesamte Guthabensstand (inkl. Veranlagungsergebnis) wird an Ihre aktuelle Vorsorgekasse kostenfrei übertragen.</p>				
<p><b>3. Überweisung an ein Versicherungsunternehmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- betriebliche Kollektivversicherung</li> <li>- Pensionszusatzversicherung</li> </ul>	<p>nur bei Vorliegen einer Versicherung im Rahmen der Betrieblichen Kollektivversicherung</p> <p>Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung nach § 108b EStG</p>				
<p><b>4. Überweisung an eine Pensionskasse</b></p>	<p>nur möglich, wenn Sie Anwartschaftsberechtigte/r in einer Pensionskasse sind</p>				
<p><b>5. Auszahlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf ein Girokonto</li> <li>- mittels Postanweisung</li> </ul>	<p>Im Falle der Auszahlung wird die gesetzliche 6%ige Lohnsteuer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.</p> <p>Überweisungen außerhalb des SEPA-Raumes können erst ab einem <b>Mindestbetrag von 15,00 €</b> und nur unter Bekanntgabe des IBAN- sowie BIC-Codes durchgeführt werden.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 10px;"><b>Innerhalb SEPA-Raum</b></td> <td>spesenfrei</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding-right: 10px;"><b>Außerhalb SEPA-Raum</b></td> <td>von der Hausbank anfallende Spesen trägt der Empfänger</td> </tr> </table> <p>nur innerhalb Österreichs und nur für Beträge ab 5,00 € möglich.</p> <p>Die Kosten in Höhe von 0,225 % des Anweisungsbetrages, mindestens jedoch 2 €, zuzüglich 2,80 € für die Postzustellung werden dem Empfänger angelastet.</p>	<b>Innerhalb SEPA-Raum</b>	spesenfrei	<b>Außerhalb SEPA-Raum</b>	von der Hausbank anfallende Spesen trägt der Empfänger
<b>Innerhalb SEPA-Raum</b>	spesenfrei				
<b>Außerhalb SEPA-Raum</b>	von der Hausbank anfallende Spesen trägt der Empfänger				

**Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen das BONUS-Kundenservice-Team für Ihre Anliegen unter der Telefonnummer (01) 994 9974 bzw. per E-Mail an [kundenservice@bonusvorsorge.at](mailto:kundenservice@bonusvorsorge.at) sehr gerne zur Verfügung.**